

Mario DRAGHI
Präsident

Herrn Sven Giegold
Mitglied des Europäischen Parlaments
Europäisches Parlament
60, rue Wiertz
1047 Brüssel
Belgien

Frankfurt am Main, 13. Juli 2015

L/MD/15/418

Ihre Schreiben (QZ-74, QZ-77 und QZ-79)

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

vielen Dank für Ihre Schreiben, die mir von Herrn Roberto Gualtieri, dem Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, mit einem Anschreiben vom 5. Mai 2015 zugesandt wurden.

Die Verhandlungen zwischen der Regierung der Republik Zypern und den Programmpartnern (Europäische Kommission, unter Beteiligung der EZB, und Internationaler Währungsfonds) wurden im Juni 2012 aufgenommen. Trotz mehrerer Besuche von Expertenteams in Zypern blieben die Verhandlungen bis April 2013 ohne Ergebnis.¹

Abwicklung und Restrukturierung der zyprischen Kreditinstitute

Seinerzeit wäre ein ungeordneter Zahlungsausfall der beiden größten zyprischen Banken, deren Kapitalbedarf bereits hoch war, sehr wahrscheinlich gewesen², hätten die zyprischen Behörden keine Maßnahmen ergriffen, um den einheimischen Bankensektor zu restrukturieren und finanzielle Unterstützung zu erhalten.

¹ Die zyprischen Behörden und der Vizepräsident der Europäischen Kommission, der im Namen des Europäischen Stabilitätsmechanismus handelte, unterzeichneten am 26. April 2013 ein Memorandum of Understanding. Am 3. April 2013 war eine Vereinbarung zwischen den Behörden und den Expertenteams getroffen worden.

² Europäische Kommission, „The Economic Adjustment Programme for Cyprus“, *European Economy – Occasional Papers*, Bd. 149, Mai 2013, Brüssel, S. 34.

Bei sämtlichen Maßnahmen, die von den zyprischen Behörden zur Abwicklung und Restrukturierung der Kreditinstitute durchgeführt wurden, handelte es sich um nationale Maßnahmen, die außerhalb der Entscheidungskompetenz der EZB lagen. Dies wurde vom Gericht (General Court), das Teil des Gerichtshofs der Europäischen Union ist, bestätigt. Es entschied³, dass alle angeführten Schäden die Folge der Verabschiedung und Umsetzung zyprischer Abwicklungs- und Restrukturierungsmaßnahmen darstellten. Diese einseitigen und eigenstaatlichen Maßnahmen wurden vom zyprischen Parlament, der zyprischen Regierung und/oder der Central Bank of Cyprus ergriffen. Letztere handelte dabei in ihrer Funktion als nationale Abwicklungsbehörde. Folglich sind derartige nationale Maßnahmen – und sämtliche mutmaßlich damit verbundenen Verluste – nicht der EZB zuzuschreiben und können ausschließlich vor nationalen Gerichten angefochten werden.

In einem früheren Schreiben an Kollegen von Ihnen, Herrn De Masi und Herrn Sylikiotis⁴, habe ich ausführlich dargelegt, dass die Bereitstellung des gesamten benötigten Kapitals für die beiden größten zyprischen Banken die Tragfähigkeit der Staatsverschuldung Zyperns extrem gefährdet hätte. Deshalb befürwortete das EU/IWF-Programm eine schnelle und substanzielle Verkleinerung des Bankensektors einschließlich der Veräußerung ausländischer Geschäftsbereiche der zyprischen Banken.

Veräußerung des Griechenlandgeschäfts der Laiki Bank und der Bank of Cyprus

Ich möchte betonen, dass der Verkauf des Griechenlandgeschäfts der beiden größten zyprischen Banken (Laiki Bank und Bank of Cyprus) diese nicht in die Insolvenz zwang. Vor der Transaktion ordnete die Central Bank of Cyprus in ihrer Funktion als zyprische Abwicklungsbehörde die Abwicklung dieser beiden Banken an.⁵ Dies spricht dafür, dass die Central Bank of Cyprus der Auffassung war, dass die beiden Banken nicht mehr rentabel waren, oder davon ausging, dass dies bald der Fall sein würde und keine anderen Maßnahmen ausreichen würden, um die Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen sicherzustellen.⁶ Der Verkauf des Griechenlandgeschäfts der Laiki Bank und der Bank of Cyprus wurde von der Central Bank of Cyprus in ihrer Funktion als nationale Abwicklungsbehörde als Teil der Abwicklungspläne angeordnet.⁷

In diesem Zusammenhang lag dem Verkauf ein bilaterales Abkommen zwischen Zypern und Griechenland zugrunde, dessen Ziel darin bestand, die Stabilität sowohl des griechischen als auch des zyprischen

³ Siehe z. B. Ledra Advertising Ltd/Kommission und EZB, T-289/13, ECLI:EU:T:2014:981 (noch nicht rechtskräftig).

⁴ Dieses Schreiben wurde am 21. April 2015 veröffentlicht und ist abrufbar unter: http://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/150420letter_de_masi_sylikiotis.de.pdf.

⁵ Dekret Nr. 93 (Verkauf von Geschäftsbereichen der [BoC]), *Amtsblatt der Republik Zypern*, Anhang 3, Teil I, Nr. 4638, 25. März 2013, S. 739; Dekret Nr. 94 (Verkauf von Geschäftsbereichen der [Laiki]), *Amtsblatt der Republik Zypern*, Anhang 3, Teil I, Nr. 4638, 25. März 2013, S. 741.

⁶ Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und b der Verordnung über das Gesetz über Kreditinstitute und sonstige Finanzinstitute von 2013, *Amtsblatt der Republik Zypern*, 22. März 2013.

⁷ Dekret Nr. 96 (Verkauf griechischer Niederlassungen der Bank of Cyprus), *Amtsblatt der Republik Zypern*, Anhang 3, Teil I, Nr. 4640, Dienstag, 26. März 2013, S. 745; Dekret Nr. 97 (Verkauf griechischer Niederlassungen der Laiki Bank), *Amtsblatt der Republik Zypern*, Anhang 3, Teil I, Nr. 4640, 26. März 2013, S. 749.

Anschrift

Europäische Zentralbank
Sonnemannstraße 20
60314 Frankfurt am Main
Deutschland

Postanschrift

Europäische Zentralbank
60640 Frankfurt am Main
Deutschland

Tel.: +49 69 1344-0
Fax: +49 69 1344-7305
Website: www.ecb.europa.eu

Bankensystems zu sichern.⁸ Bei der Umsetzung dieses Abkommens rief die Bank of Greece die griechischen Banken dazu auf, ihr Interesse am Erwerb des Griechenlandgeschäfts der zyprischen Banken zu bekunden. Am 22. März 2013 akzeptierte der Finanzstabilitätsfonds für Griechenland (Hellenic Financial Stability Fund) das Gebot der Piraeus Bank.⁹

Wie ich in dem zuvor erwähnten Antwortschreiben an Ihre Kollegen erörtert habe, war die EZB zu keiner Zeit an den Verhandlungen über den Verkaufspreis beteiligt. Daher ist es nicht an ihr, die Veräußerung des Griechenlandgeschäfts zyprischer Banken sowie die genauen Konditionen, einschließlich des Preises, zu rechtfertigen.

Bezüglich Ihrer Frage zur bilanziellen Behandlung der Transaktion möchte ich darauf hinweisen, dass es gemäß den International Financial Reporting Standards (IFRS) nicht gestattet ist, erwartete zukünftige Verluste, für die eine Bank beim Erwerb von Vermögenswerten Kapital halten müsste, zu erfassen.¹⁰ Die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem aktuellen Wert der erworbenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wurde deshalb als einmaliger bilanzieller Gewinn, in Form eines negativen Geschäfts- oder Firmenwerts (Negative Goodwill), für die erwerbende Bank erfasst. Diese bilanziellen Gewinne waren jedoch temporär und wurden mit der Zeit durch Verluste ausgeglichen. Anders gesagt lag der Buchwert dieser Vermögenswerte zu diesem Zeitpunkt deutlich über ihrem langfristigen wirtschaftlichen Wert, wie das adverse Szenario des Stresstests, das für diese Transaktion eine wichtige Informationsquelle darstellte, prognostizierte.

Was Ihre Aussage betrifft, dass die Piraeus Bank durch diesen bilanziellen Gewinn eine Insolvenz abwenden konnte, ist anzumerken, dass die Piraeus Bank zum Zeitpunkt der Transaktion laut den öffentlich zugänglichen Daten die Mindestkapitalanforderungen erfüllte, nachdem sie durch den Finanzstabilitätsfonds für Griechenland, gemäß der Prüfung der Aktiva-Qualität (Asset Quality Review) und dem von der Bank of Greece durchgeführten Stresstest, rekapitalisiert worden war.

In Bezug auf Ihre Frage zu den vermeintlichen Vorteilen, die sich aus dieser Transaktion für den Präsidenten der Piraeus Bank hätten ergeben können, bitte ich Sie, sich an die zuständigen nationalen Behörden zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen,
[Unterschrift]

Mario Draghi

⁸ Siehe Erklärung der Euro-Gruppe zu Zypern vom 16. März 2013, S. 1, und Erklärung der Euro-Gruppe zu Zypern vom 25. März 2013, S. 1.

⁹ Siehe Pressemitteilung des Finanzstabilitätsfonds für Griechenland vom 22. März 2013.

¹⁰ Eine detaillierte Beschreibung der bilanziellen Anforderungen findet sich in den IFRS 3, Paragraph 32 bis 36.